

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 08	Ausgegeben in Lüdenscheid am 24.02.2016	Jahrgang 2016
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

16.02.2016	Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	4. Satzung vom 15.02.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Hilfeleistungen der Feuerwehr.....	146
23.02.2016	Stadt Plettenberg	Wahl eines Schiedsmanns und eines stellvertretenden Schiedsmanns für den Bezirk Stadtgebiet Südost.....	146
03.02.2016	Stadt Altena (Westf.)	Anmeldung zur Jahrgangsstufe 10 des Burggymnasiums der Stadt.....	147
19.02.2016	Stadt Altena (Westf.)	Verfahren zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans -Bereich „Nahversorgungszentrum Rahmede“.....	148
19.02.2016	Stadt Altena (Westf.)	Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans - Bereich „Bahnhofstraße (Aldi)“.....	149
17.02.2016	Stadt Hemer	Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes.....	151
17.02.2016	Stadt Hemer	Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Hemer am 14.02.2016.....	152
18.02.2016	Stadt Halver	Sitzung des Rates der Stadt Halver am Montag, 07.03.2016.....	152
19.02.2016	Stadt Plettenberg	Einladung zu einer Sitzung des Rates am Dienstag, 01.03.2016.....	153
08.02.2016	Zweckverband für Abfallbeseitigung	Sitzung der Verbandsversammlung am Dienstag, den 08.03.2016.....	154
18.02.2016	Gemeinde Herscheid	Sitzung des Rates der Gemeinde Herscheid am Montag, dem 29. Februar 2016.....	154
25.02.2016	Stadt Menden (Sauerland)	Teilweise Abräumung des Reihengrabfeldes 0010 auf dem Waldfriedhof Am Limberg.....	155
22.02.2016	Stadt Meinerzhagen	Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Meinerzhagen.....	155
16.02.2016	Stadt Meinerzhagen	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr.....	156
22.02.2016	Stadt Hemer	Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 30 II a „Stadtkern“, 7. Änderung.....	161



Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde

4. Satzung
vom 15.02.2016
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und
Gebühren in der Gemeinde
Nachrodt-Wiblingwerde
bei Hilfeleistungen der Feuerwehr

Der Rat der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde hat auf Grund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 ([GV. NRW. S. 496](#)), des § 52 Absatz 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17. Dezember 2015 (GV NRW S. 886) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 ([GV. NRW. S. 666](#)) in seiner Sitzung am 15.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Präambel der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde bei Hilfeleistungen der Feuerwehr wird die Rechtsgrundlage „§ 41 Abs. 2,3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung - FSHG- vom 10.02.1998 (GV NW S. 122)“ ersetzt durch die neue Rechtsgrundlage „§ 52 Absatz 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17. Dezember 2015 (GV NRW S. 886)“.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

die vorstehende 4. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nachrodt-Wiblingwerde, 16.02.2016

Die Bürgermeisterin
Birgit Tupat (L.S.)



Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

**Wahl eines Schiedsmanns und eines
stellvertretenden Schiedsmanns für den Bezirk
Stadtgebiet Südost**

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 einstimmig Herrn Matthias Schröder, wh. Gerrin 1 in 58840 Plettenberg, für die Dauer von fünf Jahren zum Schiedsmann für den Bezirk Stadtgebiet Südost gewählt.

Daneben wählte der Rat einstimmig Herrn Volker Johannes, wh. Mühlhoff 14 in 58840 Plettenberg, für die Dauer von fünf Jahren zum stellvertretenden Schiedsmann für den Bezirk Stadtgebiet Südost.

Der Direktor des Amtsgerichts Plettenberg hat die Wahlen bestätigt.

Plettenberg, den 23.02.2016

Der Bürgermeister

gez.

-Schulte-

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Anmeldung zur Jahrgangsstufe 10 des Burggymnasiums der Stadt

Das Burggymnasium nimmt die Anmeldung für die Jahrgangsstufe 10 (differenzierte Oberstufe) zum Schuljahresbeginn 2016/2017 wie folgt entgegen:

Donnerstag 03.03.2016 von 14.00 bis 18.00 Uhr

Die Anmeldungen werden im Sekretariat des Burggymnasiums der Stadt Altena (Westf.), Bismarckstraße 10, entgegengenommen.

Bei der Anmeldung sind das Familienstammbuch, die letzten beiden Zeugnisse, ggf. gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen, das Anmeldeformular ab Jahrgangsstufe 10 und ggf. der Fahrkartenantrag ab Jahrgangsstufe 10 vorzulegen.

Im Downloadbereich auf der Homepage des Burggymnasiums Altena (www.burggymnasium-altena.de) erhalten Sie weitere Informationen.

Dieser Termin gilt für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 der Hauptschule, Realschule und Gesamtschule, die in die Einführungsphase des Gymnasiums eintreten möchten. Die Anmeldung wird unter dem Vorbehalt entgegengenommen, dass am Ende des Schuljahres der Qualifikationsvermerk erteilt wird.

Über den Aufbau und das Angebot der Schule gibt der Schulleiter Auskunft.

Evtl. bestehende Unklarheiten können in der Abteilung 2 - Schulen und Sport - der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 27, Telefon 209 345, geklärt werden.

Altena (Westf.), 03.02.2016

Dr. Hollstein
Bürgermeister



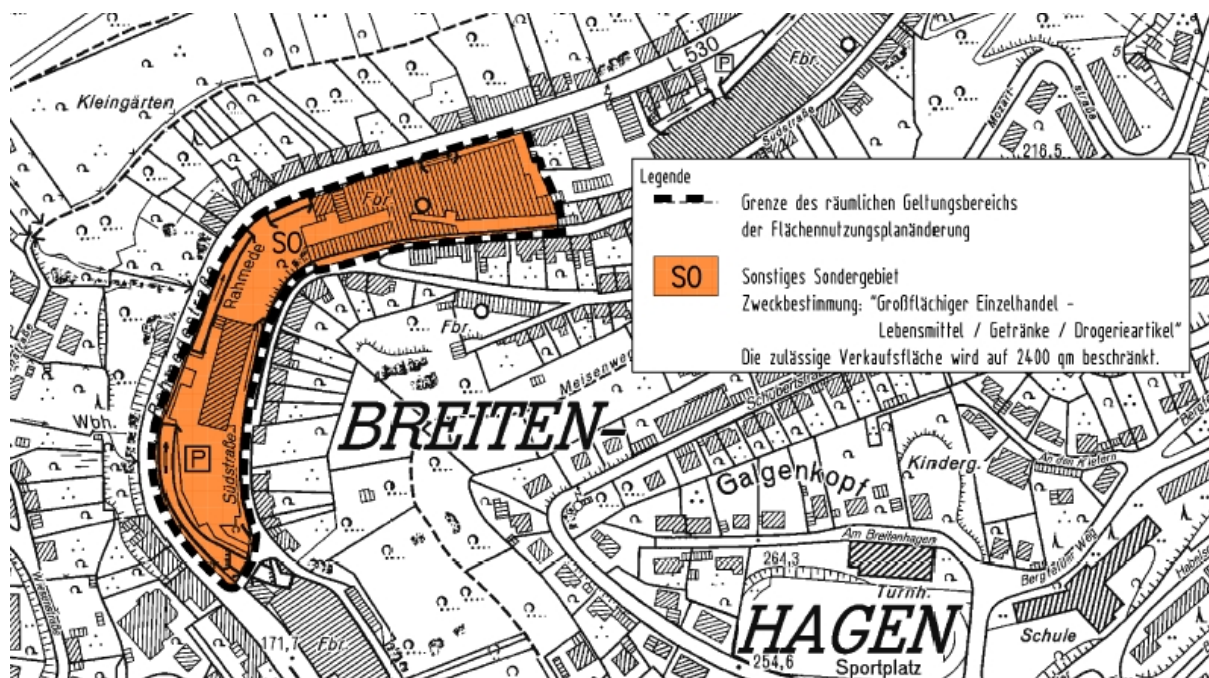
Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Verfahren zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans -Bereich „Nahversorgungszentrum Rahmede“- Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.07.2012 die Einleitung des Verfahrens zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes -Bereich „Nahversorgungszentrum Rahmede“ – beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am 20.09.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Gegenstand des Verfahrens ist die Darstellung eines Sonstigen Sondergebiets (SO) für großflächigen Einzelhandel mit der Zweckbestimmung „Lebensmittel / Getränke / Drogerieartikel“, wobei die zulässige Verkaufsfläche auf maximal 2.400 qm beschränkt wird.

Die Grenzen des zukünftigen räumlichen Geltungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung sind im nachfolgenden Kartenausschnitt durch Umrandung gekennzeichnet.



Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.02.2016 beschlossen, den Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes -Bereich „Nahversorgungszentrum Rahmedestraße“- gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches für die Dauer eines Monats öffentlich auszu-legen.

Der Planentwurf sowie die schriftlichen Begründung mit dem integrierten Umweltbericht liegen in der Zeit vom **03. März - 04. April 2016** in der Abteilung Planen und Bauen der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 25/27, Zimmer 0.10, während der allgemeinen Dienststunden (montags - freitags 8.30 - 12.00 Uhr sowie montags - don-nerstags 14.00 - 15.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen auch unter www.altena.de auf den Internetseiten der Stadt Altena eingese-hen werden.

Neben dem integrierten Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten und sonstigen As-pekten vor.

- Umweltbericht (zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8) mit Aussagen über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und auf Wechselwirkun-gen sowie mit Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und zur Überwachung (Monitoring) – (Kuhlmann & Stucht, Bochum 2015)

- Boden: IGS GmbH: Orientierende Bodenuntersuchungen zur Erkundung und Erfassung von möglichen bodenschädlichen Verunreinigungen auf dem Standort einer früheren Metall- und Kunststoffabrik an der Rahmedestraße in Altena. Unna, 11.09.2015
- Einzelhandel: Auswirkungsanalyse Nahversorgungsmärkte am Standort Altena, Rahmedestraße (BBE Handelsberatung, Köln, Mai 2013)
- Einzelhandel: Einzelhandelskonzept Altena/ Auswirkungsanalyse Rahmedestraße, Schreiben vom 07.03.2014 (BBE Handelsberatung)
- Verkehr: Verkehrstechnische Untersuchung für einen Einzelhandelsstandort an der Rahmedestraße in Altena. (Brilon Bondzio Weiser, Dortmund, März 2015)
- Schall: Schalltechnische Untersuchung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 8 „Nahversorgungszentrum Rahmedestraße“ der Stadt Altena (Brilon Bondzio Weiser, Dortmund, Oktober 2015)
- Artenschutz: Artenschutzprüfung (ASP) zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 8 der Stadt Altena – Nahversorgungszentrum Rahmedestraße (Kuhlmann & Stucht GbR, Bochum, 18.11.2015)
- Wasser: Antrag auf Plangenehmigung nach WHG § 68. Offenlegung und Umgestaltung der Rahmede für den Neubau eines Nahversorgungszentrums in Altena-Breitenhagen (Projektwerk Ingenieurgesellschaft mbH, Netphen, 22.07.2015)
- Entwässerung: Entwässerungskonzept für: Neubau eines Lebensmittelmarktes in Altena (Projektwerk Ingenieurgesellschaft mbH, Netphen, 02.07.15)
- Stellungnahmen des Märkischen Kreises vom 19.09.2012 und 18.04.2014 zu Aspekten des Immissions-schutzes, des Bodenschutzes, des Gewässerschutzes und des Naturschutzes.
- Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände vom 07.09.2012 zur möglichen Renaturierung des Rahmedebachs
- Stellungnahmen des Landesbetriebs Straßenbau NRW vom 19.09.2012 und 14.04.2014 zur verkehrli-chen Anbindung
- Stellungnahme der Bezirksregierung vom 08.04.2014 zur Entwicklung des Rahmedebachs

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung ei-ner Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Altena (Westf.), den 19.02.16

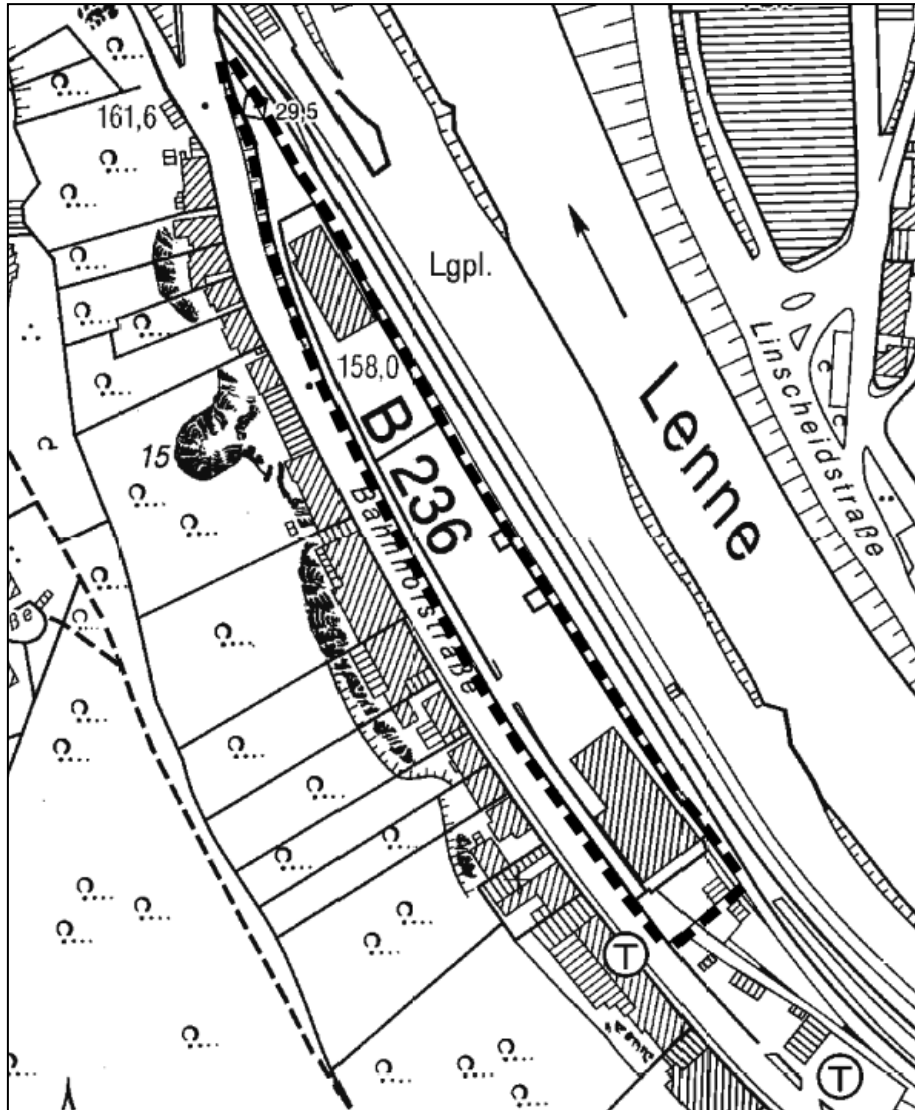
Dr. Hollstein
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

über die Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans -Bereich „Bahnhofstraße (Aldi)“- vom 19.02.2016

Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 24.06.2013 die 28. Änderung des Flächen-nutzungsplanes der Stadt Altena -Bereich "Bahnhofstraße (Aldi)"- mit der zugehörigen schriftlichen Begründung beschlossen. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung sind im nachfolgenden Kartenausschnitt durch Umrandung gekennzeichnet.



Gegenstand des Verfahrens ist es, für das im Geltungsbereich dargestellte Sonstige Sondergebiet (SO) für großflächigen Einzelhandel mit der Zweckbestimmung „Lebensmitteldiscounter und Getränkemarkt“ die maximal zulässige Verkaufsfläche von derzeit 1.400 qm auf 1.600 qm zu erhöhen.

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige höhere Verwaltungsbehörde hat diese 28. Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 12. Januar 2016 -Az. 35.2.1-1.4-MK-7/15- genehmigt.

Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Vom Tage dieser Bekanntmachung an kann jedermann diese Flächennutzungsplanänderung mit der zugehörigen schriftlichen Begründung und dem integrierten Umweltbericht während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit montags - freitags 9.00 - 12.00 Uhr sowie montags - donnerstags 14.00 - 15.30 Uhr) in der Abteilung Planen und Bauen der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 25/27, Zimmer 0.10, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieses Jahres kann eine solche Verletzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in anhängigen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Altena (Westf.), den 19.02.2016

Dr. Hollstein
Bürgermeister



Kommunalwahlen 2014

Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied Herr Michael Bruno Heilmann, wohnhaft Auf dem Kamp 15, 58675 Hemer, hat gemäß § 37 Nr. 6 KWahlG durch die Annahme der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Hemer am 16.02.2016 seinen Sitz im Rat der Stadt Hemer für die laufende Wahlperiode verloren.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1, Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 24.6.2008 (GV.NRW. S. 514), tritt als Nachfolgerin aus der Reserveliste der Unabhängigen und Freien Bürger- und Wählergemeinschaft (UWG) Ortsvereinigung Hemer e. V. Frau Ursula Lichotka, wohnhaft Voßstraße 16, 58675 Hemer, in den Rat der Stadt Hemer ein.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

- a) jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

gemäß § 39 Abs. 1 i.V. m. §45 Abs. 2 S. 2 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) - c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, Zimmer 104, 58675 Hemer, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hemer, 17.02.2016

Der Wahlleiter

Gez.
Dr. Bernd Schulte



Hemer, den 17.02.2016

Der Wahlleiter

Gez.
Dr. Bernd Schulte

**Bekanntmachung des Ergebnisses der
Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Hemer
am 14.02.2016**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Stichwahl des Bürgermeisters festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	28245
Wähler/innen	9578
Ungültige Stimmen	75
Gültige Stimmen	9503

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber	Name/n der Parteien oder Wählergrup- pe/n, Kennwort	Stimmen
Römer, Wolfgang	Christlich Demokrati- sche Union Deutschlands (CDU)	1802
Heilmann, Michael Bruno	Unabhängige und Freie Bürger- und Wählergemeinschaft (UWG) Ortsvereini- gung Hemer e. V. (UWG)	7701

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Heilmann, Michael Bruno (Wahlvorschlag Nr. 2) mit 7701 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und dieser damit gewählt ist.

Gemäß §§ 39 und 46e KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die nach der Gemeindeordnung oder Kreisordnung für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrats wählbaren Bewerber, wenn sie nicht wahlberechtigt gemäß § 7 sind,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **24.03.2016**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.



Bekanntmachung der Stadt Halver

Sitzung des Rates der Stadt Halver

Am **Montag, 07.03.2016, 17:00 Uhr**, findet in der Aula des Anne-Frank-Gymnasiums in Halver, Kantstraße 2, eine Sitzung des Rates der Stadt Halver statt

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung der Ratsbeschlüsse
- 3 Naturpark Sauerland-Rothaargebirge e.V. - Bestellung eines Vertreters der Stadt für den Naturparkausschuss
- 4 Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW
- 5 Digitale Ratsarbeit
- 6 Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Halver; digitale Ratsarbeit
- 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Haushaltsjahr 2015 Liste Nr. 2
- 8 Überplanmäßige Ausgaben - Genehmigung von zwei Dringlichkeitsbeschlüssen
- 9 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen - Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
- 10 Flüchtlingssituation in Halver
- 11 Schulentwicklungsplanung der Stadt Halver
- 12 Raum- und Gebäudekonzept der Humboldtschule

- 13 Schulentwicklungsplanung - Zukunftskonzepte für die Lindenhofschule und das Anne-Frank-Gymnasium
- 14 Schließung der Grundschule Oberbrügge
- 15 LEADER-Vereinsgründung, Mitgliedschaft der OadV-Kommunen
- 16 Bebauungsplan Nr.28a „Baugebiet Heide“, 3. Änderung (Aufhebung des Einleitungsbeschlusses)
- 17 Flächennutzungsplan der Stadt Halver, 19. Änderung (Beschluss)
- 18 Bebauungsplan Nr.4 „Linger Weg“, 17.Änderung und Erweiterung (Satzungsbeschluss)
- 19 Prioritätenliste Straßenerneuerung nach KAG
- 20 Bekanntgaben
- 20.1Lärmaktionsplan Halver
- 21 Bekanntgaben von Anfragen und neue Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Beteiligungsverwaltung
- 2 Bekanntgaben
- 3 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen
- 4 Aufhebung der Schweigepflicht

Halver, 18.02.2016

Der Bürgermeister
Michael Brosch



Einladung

**zu einer Sitzung des Rates am Dienstag,
01.03.2016 um 17:00 Uhr im Ratssaal des
Rathauses, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Einwohnerfragestunde
- Punkt 2: Aktueller Finanzbericht
- Punkt 3: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 650 Rittershausstr. hier: Abwägung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss 20/2016
- Punkt 4: Denkmalschutz hier: Unterschutzstellung des Gebäudes Kaiserstraße 10 28/2016
- Punkt 5: Ausschuss- und Gremienbesetzung 17/2016
- Punkt 6: Entwurf des Jahresabschlusses 2013 25/2016
- Punkt 7: Antrag der FDP-Fraktion zum Wegfall von Stellen
- Punkt 8: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 8.1: "Anregungen und Beschwerden" nach § 24 GO NRW hier: Entfernung eines Schildes in der Carl-Benz-Str.
- Punkt 8.2: "Anregungen und Beschwerden" nach § 24 GO NRW hier: Reinigung der Carl-Benz-Str.
- Punkt 8.3: "Anregungen und Beschwerden" nach § 24 GO NRW hier: Aufhebung der Sperrung der Robert-Bosch-Str.
- Punkt 9: Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 10: Auftragsvergaben
- Punkt 10.1: Vergabe eines Dienstleistungsauftrages zur Bewachung der städtischen Flüchtlingsunterkünfte 14/2016

- Punkt 10.2: Auftragsvergabe hier: Am Friedhahn, Gewerk: Heizung / Lüftung 23/2016
- Punkt 10.3: Auftragsvergabe hier: Auftragserweiterung Ausbau Parkplatz Sportplatz Oestertal 27/2016
- Punkt 11: Beteiligungsverwaltung - Änderung einer Satzung, Änderungen von Gesellschaftsverträgen 13/2016
- Punkt 12: Übernahme der Gesundheitszentrum Altena GmbH durch die Krankenhaus Plettenberg gGmbH 22/2016
- Punkt 13: Aufstellung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz i. V. mit § 53 Landesbeamtengesetz 24/2016
- Punkt 14: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 15: Verschiedenes

Plettenberg, 19.02.2016
Der Bürgermeister

gez. Schulte



**Sitzung der Verbandsversammlung
des
Zweckverbandes für Abfallbeseitigung**

Am Dienstag, den 08.03.2016 um 14.30 Uhr, findet im Sitzungsraum des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Corunnastr. 50, 58636 Iserlohn, 1. Obergeschoss, Raum 10 eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung statt.

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

1. Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
2. Wahl der 1. Stellvertreterin/des 1. Stellvertreters der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers
3. Wahl der 2. Stellvertreterin/des 2. Stellvertreters der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers

4. Mengenstatistik für 2015
5. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

Im nichtöffentlichen Teil liegen keine konkreten Tagesordnungspunkte vor.

Iserlohn, 8. Februar 2016

Scheffler
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



**Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid**

9.02.2016

Sitzung des Rates der Gemeinde Herscheid

Am **Montag, dem 29. Februar 2016, 17.00 Uhr**, findet im Bürgersaal des Rathauses Herscheid eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
3. Haushaltsplan 2015/2016
hier: Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung
4. Satzung über die Gebühren des Gemeindearchivs der Gemeinde Herscheid
5. Bauleitplanungen
 - 5.1 Bauleitplanung
hier: 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.30 „Grenzweg“
- Satzungsbeschluss -
 - 5.2 Bauleitplanung
hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Großflächiger Einzelhandel – Dorfweiden“
- Satzungsbeschluss -

6. Umbesetzung des Betriebsausschusses für die Gemeindewerke sowie Vertretung der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Märkischen Verkehrsgesellschaft mbH
hier: Vorschlag der UWG/FDP-Fraktion

7. Bekanntgaben und Anfragen

8. Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse

2. Konzessionsangelegenheit

3. Beteiligungsangelegenheit

4. Bekanntgaben und Anfragen

4.1 Bekanntgaben und Anfragen

5. Aufhebung der Schweigepflicht für in nichtöffentlicher Sitzung behandelte Angelegenheiten

Herscheid, 18.02.2016

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)

Teilweise Abräumung des Reihengrabfeldes 0010 auf dem Waldfriedhof Am Limberg

Auf dem Waldfriedhof Am Limberg sind die Ruhefristen für das Reihengrabfeld 0010 teilweise abgelaufen.

Die Grabstätten der Reihen 1, 2 und 3 bis Nr. 048 sollen ab Mai 2016 eingeebnet werden. Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 11 der Satzung der Stadt Menden (Sauerland) für die städt. Friedhöfe (Friedhofssatzung) vom 10.12.2003 in der z. Z. gültigen Fassung bekannt gemacht.

Die Verfügungsberechtigten werden aufgefordert, die Grabmale, Grablaternen und sonstiges Grabzubehör zu entfernen. Ein nach dem 15.05.2016 noch vorhandenes Grabmal oder Grabzubehör fällt entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Menden (Sauerland).

Soweit Grabverfügungsrechte über den 15.05.2016 hinaus an einer der genannten Grabstätten nachgewiesen werden können, sind diese innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 15.05.2016 bei der

Stadt Menden (Sauerland), Friedhofsverwaltung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), Telefon: 0 23 73 / 903-1417 geltend zu machen.

Menden (Sauerland), 25.02.2016
Der Bürgermeister
i. A.

gez. Bardtke

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Meinerzhagen

Das Mitglied des Rates der Stadt Meinerzhagen, Gerhard Wirth, hat am 01.02.2016 seinen Verzicht gem. § 38 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) auf sein in der Kommunalwahl am 25.05.2014 erworbenes Ratsmandat mit sofortiger Wirkung erklärt.

Gem. § 45 Abs. 1 KWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) wurde als Nachfolger aus der Reserveliste der SPD

Herr Ulrich M ü L L E R , Birkeshöhstr. 34, 58540 Meinerzhagen

festgestellt. Herr Müller hat mit Erklärung vom 18.02.2016 das Ratsmandat angenommen.

- Gegen diese Feststellung können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

gem. § 38 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Stadt Meinerzhagen - Wahlleiter -, Rathaus, Bahnhofstr. 15, 58540 Meinerzhagen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Meinerzhagen, 22.02.2016

gez. Nesselrath

(Nesselrath)
Wahlleiter



Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Meinerzhagen
vom 16.02.2016

I.

Aufgrund

- a) des § 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 15. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Pflichtaufgaben

Die Stadt Meinerzhagen unterhält für den Brandschutz sowie zur Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Im Rahmen dieser Aufgaben erfolgt ihr Einsatz unentgeltlich, sofern nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Kostenersatz für Pflichtaufgaben

- (1) Die Stadt Meinerzhagen kann Ersatz der ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr und Hilfe leistender Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG oder durch den Einsatz hinzugezogener Dritter, insbesondere Fachunternehmen oder Hilfsorganisationen, entstandenen Kosten verlangen,
 - 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie-oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 - 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist.
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Meinerzhagen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten.

- (2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach § 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Wird von der Feuerwehr der Stadt Meinerzhagen überörtliche Hilfe geleistet und hat sie aus § 39 Abs. 4 BHKG einen Anspruch auf Kostenersatz, so wird dieser ebenfalls nach dem § 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 errechnet.

§ 3

Freiwillige Leistungen

- (1) Soweit die Erfüllung der Pflichtaufgaben nach § 1 Satz 1 nicht beeinträchtigt wird, kann die Feuerwehr in begründeten Fällen auf Antrag auch freiwillige Leistungen übernehmen. Der Leiter der Feuerwehr entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten nach pflichtgemäßem Ermessen, ob, wann und in welchem Umfang freiwillige Leistungen ausgeführt werden. Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen besteht nicht.
- (2) Freiwillige Leistungen sind entgeltpflichtig. Sie können von der Vorauszahlung der Entgelte oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten. In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.

§ 4

Gegenstand und Umfang der Entgeltspflicht, Entgeltschuldner

- (1) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden Entgelte nach § 5 erhoben.

- (2) Soweit die Entgelte nach Stunden berechnet werden, beginnt die Zeit mit der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzuge-rechnet. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede ange-fangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Für freiwillige Leistungen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Entgelte erhoben.
- (4) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer im Rahmen des § 3 die Leistung oder eine Einrich-tung der Feuerwehr in Anspruch nimmt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Tarif

(1) Personal	je Stunde <u>Euro</u>
1. Einsatz eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (alle Dienstgrade)	25,--
2. Brandsicherheitswachen, je Feuerwehrmann	10,--
3. Entstehen der Stadt für den Einsatz eines Feuerwehrangehörigen höhere Kosten als der unter Ziff. 1.1 genannte Betrag, so kann sie auch die tatsächlichen Kosten berechnen.	
(2) Einsatz von Fahrzeugen	
1. Einsatzleitwagen ELW	23,--
2. Tragkraftspritzenwagen TSF	28,--
3. Mannschaftstransportfahrzeug, Gerätewagen	26,--
4. Löschgruppenfahrzeug LF 10, HLF 10	56,--
5. Löschgruppenfahrzeug LF 16	79,--
6. Löschgruppenfahrzeug LF 20, HLF 20	112,--
7. Tanklöschfahrzeug TLF 3000	62,--
8. Tanklöschfahrzeug TLF 4000	132,--
9. Rüstwagen RW	101,--
10. Krafffahr-Drehleiter DLK 23-12	96,--
11. Gerätewagen Gefahrgut GWG	63,--
12. Mehrzweckfahrzeug (Pritschenwagen) MZF	30,--
13. Kleintanklöschfahrzeug KTLF	73,--
14. Fahrtkilometer bei allen Krafffahrzeugen je km	1,--

(3) Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel, Reinigung und Dekontamination von Schutz-kleidung und Geräten usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(4) Gerätegestellung, Transportkosten

Alle Geräte werden einsatzbereit gestellt. Etwaige Transportkosten werden nach dem Personalta-rif und nach den Entgelten für Fahrzeuge und Geräte berechnet. In den Tarifen sind die Kosten

für Kraftstoffe, Öle und die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten, soweit keine besondere Tarifstelle dafür vorgesehen ist.

(5) Kosten gegenseitiger Hilfe im Sinne von § 39 BHKG

Berechnen hilfeleistende Feuerwehren für den Personal-, Fahrzeug- und Geräteeinsatz Kosten, die von den Beträgen dieser Satzung abweichen, so werden die von den hilfeleistenden Feuerwehren geforderten Kosten berechnet.

(6) Kosten beteiligter Dritter

Sofern Dritte, beispielsweise Fachunternehmen oder Hilfsorganisationen, Leistungen erbracht haben, sind die dadurch entstandenen Kosten zu berechnen.

§ 6

Ersatz des Verdienstausfalls an beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Meinerzhagen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (2) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird ein Regelstundensatz in Höhe von 27,-- Euro gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
- (3) Der Höchstbetrag, der bei Ersatz des Verdienstausfalls nicht überschritten werden darf, wird auf 31,-- Euro je Stunde festgesetzt.
- (4) Verdienstausfallersatz wird für höchstens 10 Stunden je Arbeitstag gewährt.

§ 7

Zulage zur Entgeltfortzahlung des privaten Arbeitgebers

Dem Arbeitgeber eines ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meinerzhagen wird über den Betrag des zu erstattenden Arbeitsentgelts eine Zulage in Höhe von 10 % des Erstattungsbetrages gezahlt, sofern der Feuerwehrangehörige zu einem Einsatz abgestellt wurde.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 9

Fälligkeit

Kostenersatz und andere Entgelte nach dieser Satzung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides an die Stadtkasse Meinerzhagen zu zahlen.

§ 10

Haftung

Wer

- a) Geräte schuldhaft beschädigt,
- b) den Verlust von Geräten zu verantworten hat,

hat die daraus entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Tages nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Die vorstehende Satzung der Stadt Meinerzhagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, den 16.02.2016

gez.
Nesselrath
Bürgermeister

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 30 II a „Stadtkern“, 7. Änderung

- hier: I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 II. Bekanntmachung der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 22.09.2015 folgenden Beschluss gefasst:

- a) „Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr beschließt, auf Antrag des Vorhabenträgers, die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) gemäß § 12 BauGB“

Ziel der Planung ist es, einen Wohnstandort in integrierter Lage zu schaffen, der insbesondere den Anforderungen von Senioren gerecht wird. Da mit zunehmendem Alter häufig die Mobilität sinkt, ist ein Wohnangebot für diese Zielgruppe gerade an integrierten Standorten zu begrüßen.

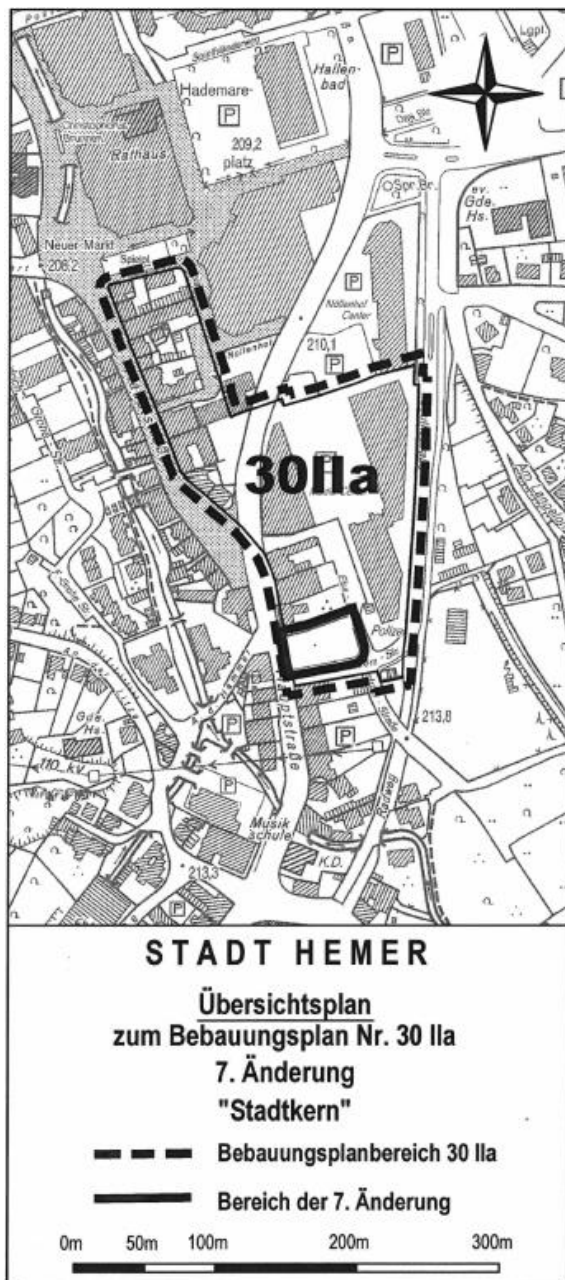
Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 30 »Stadtkern« Teil II a, 4. Änderung, der seit dem 10. Juni 1988 rechtskräftig ist. Es ist für das Plangebiet ein Kerngebiet (MK) mit geschlossener Bauweise und maximal vier Vollgeschossen festgesetzt.

Diese Festsetzungen werden zugunsten des geplanten Vorhabens im Sinne einer Innenentwicklung (Nachverdichtung) gemäß § 13 a BauGB zukünftig in einer max. viergeschossigen Wohnbebauung (WA) auf dem noch nicht bebauten Teil des Eckgrundstückes Hauptstraße / Elsa-Brandström-Straße geändert. Einzelheiten werden gemäß § 12 BauGB in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und dem Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan geregelt.

Mit Inkrafttreten des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 30 »Stadtkern Teil IIa«, 7. Änderung, werden die für das Plangebiet bisher geltenden Festsetzungen überplant.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Aufstellungsbeschluss vom 22.09.2015 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in der aktuell gültigen Fassung bekannt gemacht.



II.

Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Auf eine Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) wird verzichtet. In der Sitzung am 22.09.2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr den folgenden Billigungs- und Auslegungsbeschluss getroffen:

- b) „Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr billigt den Entwurf zum VEP Nr. 30 II a, 7. Änderung (bestehend aus Blatt 1 und Blatt 2) mit dem Begründungsentwurf und beschließt gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB für die Dauer eines Monats die öffentliche Auslegung.“

Gemäß § 13 a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB sind eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, ein Umweltbericht nach § 2 a, die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB nicht vorgesehen.

Es wird direkt die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans und die Entwurfsbegründung liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

03. März 2016 bis einschließlich dem 08. April 2016

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 7. Etage im Flur vor Zimmer 702 zu jedermanns Einsicht während der

Dienststunden:

montags von	7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
dienstags bis donnerstags von	7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr
freitags von	7:30 Uhr bis 12:30 Uhr
aus.	

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit zu den Planentwürfen Stellung zu nehmen. Sollten Stellungnahmen zur Niederschrift gegeben oder weitere Informationen benötigt werden, so ist dies im Zimmer 702 des Rathauses ebenfalls zu den vorab genannten Öffnungszeiten möglich.

Die Stadt Hemer stellt die Möglichkeit zur Verfügung sich auf elektronischem Wege zu beteiligen. Dazu wird auf der Homepage der Stadt Hemer eine neue Funktion angeboten, wo auch die Planunterlagen eingesehen werden können:

www.hemer.de/beteiligung

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 30 II a „Stadtkern“, 7. Änderung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung, Billigung und öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hemer, 22. Februar 2016

Stadt Hemer
Der Bürgermeister

gez.
Michael Heilmann

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.